



Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0222-RD 3/2015

Wien, am 25. Jänner 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen vom 26.11.2015, Nr. 7275/J, betreffend Lärmbelästigung durch KW Reißeck/Kreuzeck

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen vom 26.11.2015, Nr. 7275/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 5:

Für die Einhaltung der bestehenden Auflagen ist die Gewässeraufsichtsbehörde, das ist der Landeshauptmann, zuständig. Eine allgemeine Zuständigkeit für Emissionsmessungen gibt es nicht. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Beeinträchtigung von Liegenschaften durch Lärmimmissionen ist dem Zivilrechtsweg vorbehalten.

Zu Frage 2:

Für jede Bewilligungserteilung ist die Einhaltung des Standes der Technik Voraussetzung. Es liegt bislang kein Anhaltspunkt vor, dass im Gegenstand Auflagen nicht oder nicht mehr entsprechen.



Zu den Fragen 3 und 22 bis 24:

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse werden und wurden stets und somit auch gegenständlich beachtet. Der in der Anfrage angeführte Auszug aus einem Zeitungsartikel berichtet über einen TÜV-Preis für ein wissenschaftliches Projekt, stellt aber selbst keine wissenschaftliche Erkenntnisquelle dar, die im Gegenstand einer Berücksichtigung zugänglich wäre.

Zu Frage 4:

Seitens des BMLFUW wurde und wird weiterhin jedes diesbezügliche Anbringen wahrgenommen und umgehend beantwortet.

Zu Frage 6:

Die Frage betrifft interne Angelegenheiten der Betreibergesellschaft und ist vom Interpellationsrecht nicht erfasst.

Zu Frage 7:

Im Vollzugsbereich des BMLFUW, betreffend der Gewerbeordnung, liegen keine diesbezüglichen Daten vor.

Zu den Fragen 8 bis 10:

Es sind in der gegenständlichen Angelegenheit keine Durchführungen bekannt.

Zu den Fragen 11 und 12:

Es liegen diesbezüglich keine relevanten baulichen Änderungen vor.

Zu den Fragen 13 bis 15:

Auf Basis der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm hat außerhalb von Ballungsräumen über 100.000 Einwohner nur eine Lärmkartierung bzw. eine darauf aufbauende Aktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen zu erfolgen.

Zu Frage 16:

Ja.

Zu Frage 17:

Der Pump- und Stromerzeugungsbetrieb ist genehmigt. Die Dauer hervorgerufener Lärmemissionen ergibt sich unmittelbar aus der jeweiligen Dauer des Pumpbetriebes, auf den Stromerzeugungsbetrieb kommt es hierbei nicht an.

Zu den Fragen 18 und 19:

Im Falle eines gleichzeitigen Einwirkens von Erschütterungen und Luftschallimmissionen wird im Rahmen eines Verfahrens eine individuelle schall- und erschütterungstechnische sowie eine lärmmedizinische Beurteilung durch Sachverständige vorgenommen. Dazu gibt es derzeit keine Grenzwerte, da eine individuelle Beurteilung des Einzelfalles vorzunehmen ist.

Zu den Fragen 20 und 21:

Soweit die Frage zukünftige Pläne der Betreibergesellschaft betrifft, ist sie vom Interpellationsrecht nicht erfasst. Soweit mit dem Anfragepunkt auch auf die Projekte Reißeck II und Reißeck II plus abgezielt werden sollte, wäre an die UVP-Genehmigungsbehörde Landesregierung zu verweisen.

Der Bundesminister



Unterzeichner	6968/AB XXXX GP, Actuator ID: 00000000000000000000000000000000, Serial Number: 05429996049, OU=BMLFUW, O=BMLFUW / Lebensministerium, C=AT
Datum/Zeit	2016-01-25T14:06:04+01:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	1721017
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur